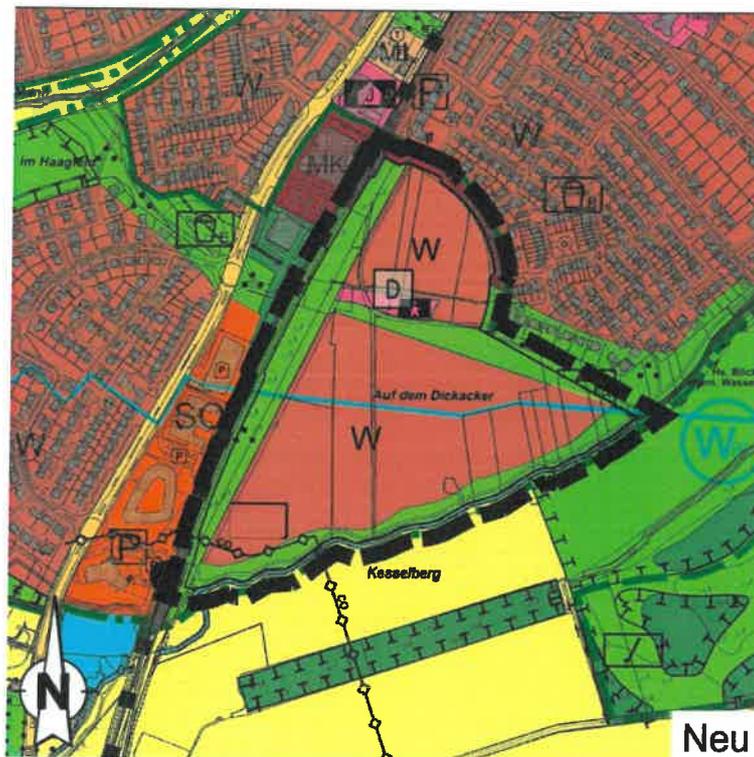


BEGRÜNDUNG TEIL A

zur
Änderung Nr. 7.44
– Huckingen –
des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg



Beschlussfassung

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 21.06.2019

A.Z. 35-02.01.01-02.04-7.44n-1686

Vorbemerkung

Das vorliegende Begründungsdokument zur Änderung Nr. 7.44 – Huckingen - des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg ist in zwei Teile gegliedert.

Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.44 – Huckingen besteht aus Teil A „Begründung“ gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB und Teil B „Umweltbericht“ gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Begründung.....	4
1. Anlass der Planung	4
1.1 Anlass und Ziele der Planung	4
1.2 Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung	5
1.4 Umweltbezogene Aufgaben	5
2. Situationsbeschreibung	5
2.1 Lage des Änderungsgebietes	5
2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung	6
3. Vorgaben und Bindungen.....	6
3.1 Regionalplan	6
3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
3.3 Flächennutzungsplan	7
3.4 Fachplanungen und sonstige planerische Konzepte	7
3.5 Restriktionen	8
3.6 Gender Mainstream	10
4. Städtebauliche Konzeption.....	11
4.1 Bebauungskonzept und beabsichtigte Nutzungen	11
4.2 Grün- und Freiraumkonzept	12
4.3 Erschließung	12
5. Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	13
5.1 Änderungsbereich	13
5.2 Art der Nutzung	13
6. Darstellung des Bauleitplanverfahrens / Abwägungsprozess	14
6.1 Darstellung des Verfahrens	14
6.2 Darstellung des Abwägungsprozesses	16

A. Begründung

1. Anlass der Planung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

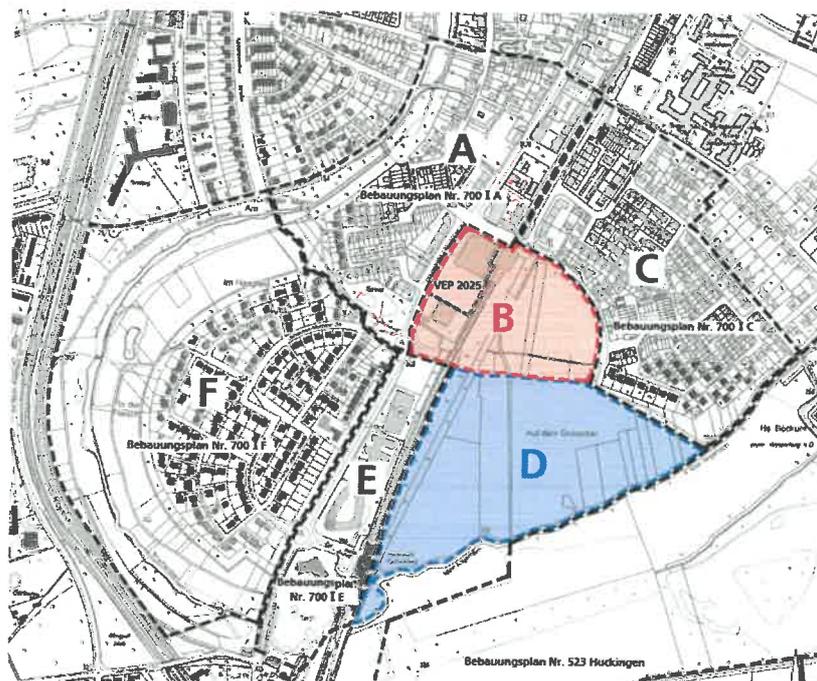
Die Stadt Duisburg betreibt die Entwicklung von zuvor unbebauten Flächen im Stadtteil Huckingen zu einem landschaftsbezogenen, attraktiven Wohnstandort. Der Planbereich ist Bestandteil des beiderseits der Düsseldorfer Landstraße gelegenen Entwicklungsgebiets "Angerbogen".

Die Gesamtentwicklung des Angerbogens entspricht den stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen der Stadt Duisburg und im Grundsatz den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Anfang der 1970er wurden Planungen konkretisiert diesen Bereich als hochverdichtete Wohnstadt für 20.000 Einwohner in bis zu 13-geschossigen Wohnanlagen zu entwickeln. Die Planung wurde nicht realisiert, allerdings zeigen sich mit den Bahnhöfen „Angerbogen“ und „Kesselsberg“ erste Schritte in Richtung einer Umsetzung des damaligen Konzeptes.

In den folgenden Jahren wurde die Planung mehrfach überarbeitet. 1987 traten die Bebauungspläne für die Teilbereiche A und C in Kraft und die Bebauung durch Einfamilienhäuser wurde umgesetzt.

Es folgte 1995 der Bebauungsplan für den Teilbereich E, der die Grundlage für die Entwicklung eines Wirtschafts- und Hotelstandortes bildete. Die Bebauung mit überwiegend freistehenden Einzelhäusern des Teilbereichs F wurde grundlegend durch den im Jahr 2000 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 700 I-F ermöglicht. Die Entwicklung dieses Teilbereiches ist weitestgehend abgeschlossen. Die Einzelhandelsentwicklung auf einer Fläche im Teilbereich B (westlich der Stadtbahntrasse) wurde durch den Vorhaben- und Erschließungsplan 2025 im Jahr 2005 vorbereitet.

Das Plangebiet stellt sich als Flächenreserve für Wohnbebauung im Duisburger Süden dar und liegt zunehmend im Fokus des öffentlichen Interesses. Mit Abschluss der wohnbaulichen Entwicklung im Teilbereich F des Angerbogens bei einer weiterhin hohen Nachfrage nach attraktivem Bauland wächst somit der Handlungsbedarf der Stadt Duisburg eine zukunftsgerichtete Planung für diesen Raum zu erarbeiten.



In seiner Sitzung am 22.06.2015 hat der Rat der Stadt Duisburg die Verwaltung beauftragt, eine Planung für die Entwicklung eines hochwertigen Wohngebietes in den verbleibenden Bereichen des Entwicklungsgebiets, östlich der Stadtbahntrasse zu erarbeiten und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1234 – Huckingen – "Am Alten Angerbach" beschlossen.

Grundlage der Entwicklung eines Gebietes mit Wohngebäuden, ergänzenden sozialen Einrichtungen und einem umfangreichen System von Grünverbindungen ist ein seitens der Verwaltung entwickelter Rahmenplan. Dabei wurde neben der Schaffung eines durch differenzierte Baupologien geprägten, reich gegliederten stadträumlichen Gefüges vor allem der weiteren Entwicklung des Freiraumsystems innerhalb des Stadtteils Huckingen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Ziel der Planung ist es, der Nachfrage nach Wohnbauland im Duisburger Süden nachzukommen. Mit der Arrondierung der Fläche „Am Alten Angerbach“ für Wohnbebauung wird zudem die Gesamtentwicklung des Angerbogens abgeschlossen.

1.2 Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet umfasst Kerngebietsflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen. Geänderte städtebauliche Zielvorstellungen für den Duisburger Süden, u.a. aufgrund der derzeitigen und zu erwartenden Nachfrage nach Wohnraum, sowie ein geändertes Grünkonzept erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes. Insbesondere ist die Änderung der Kerngebietsflächen zu Wohnbauflächen zur Umsetzung der von der Stadt Duisburg verfolgten Zielvorstellungen Voraussetzung, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen.

1.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Eine bauliche Entwicklung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen und Ausdehnung des Siedlungsbereiches war bereits mit der aktuellen Flächennutzungsplandarstellung vorbereitet.

Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht vom Grundsatz der bereits geplanten baulichen Nutzung der in Rede stehenden Flächen. Lediglich die Nutzungsintensität – durch Änderung von Flächen für ein Kerngebiet zu Wohnbauflächen – sowie die Anpassung der Grünstrukturen an die aktuelle Planung und die Integration der Gemeinbedarfsfläche in das Gesamtkonzept im Sinne der städtebaulichen Planung ist Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Den zu erwartenden umweltbezogenen Folgen der mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten geringfügigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und -versiegelung wird durch die Entwicklung eines differenzierten Systems von Grünflächen und sonstigen naturnah gestalteten Freiräumen innerhalb des Plangebiets entgegengewirkt, durch das eine gute Durchwegung und Durchlüftung sowohl des Änderungsgebietes selbst als auch der angrenzenden Siedlungsbereiche gewährleistet werden kann. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf das Stadt- und Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung im Duisburger Süden sowie die mikroklimatische und lufthygienische Situation in diesem Bereich sollen auf diese Weise ausgeschlossen werden.

1.4 Umweltbezogene Aufgaben

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen Bauleitpläne und damit auch der Flächennutzungsplan dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Entsprechend sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7a - 7i BauGB näher bestimmt werden, ausdrücklich mit zu berücksichtigen.

Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltauswirkungen der Planung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gesondert festzustellen und zu bewerten (Umweltprüfung).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht (Teil B) dokumentiert.

2. Situationsbeschreibung

2.1 Lage des Änderungsgebietes

Das Plangebiet im Ortsteil Huckingen wird durch die Stadtbahntrasse der U 79 im Westen, der südlichen bzw. südwestlichen Grenze der Hermann-Spillecke-Straße und der Bebauung an der

Antweiler Straße im Norden / Nordosten sowie dem Grünzug entlang des Alten Angerbachs im Süden und Südosten begrenzt.

2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet ist bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nähere Umgebung des Änderungsgebietes ist durch klar gegliederte Wohngebiete geprägt, die durch einen ausgeprägten Landschaftsbezug und durch einen hohen Anteil von Einfamilienhäusern gekennzeichnet sind. Ausgenommen davon ist lediglich der zwischen der Stadtbahntrasse und der Düsseldorfer Landstraße – der ehemaligen B 8 – gelegene Gebietsstreifen, innerhalb dessen u.a. Bürogebäude, ein Lebensmittelmarkt und ein Hotel vorhanden sind.

Das Änderungsgebiet ist in seinem nördlichen Randbereich über die Hermann-Spillecke-Straße zugänglich, die westlich der Stadtbahntrasse mit der Düsseldorfer Landstraße verknüpft ist. Von der Wendeanlage am Ende dieser Straße führt ein Weg entlang der das Plangebiet im Norden einfassenden Grünstreifens zum Alten Angerbach. An der Düsseldorfer Landstraße ist eine weitere Anbindung des Planbereiches über den bereits ausgebauten Kreisverkehr und eine noch herzustellende Unterführung der Stadtbahntrasse vorbereitet. Über den Weg entlang des Alten Angerbachs sind im Norden der Böckumer Burgweg und im Süden der in Hochlage befindliche Stadtbahnhof "Kesselberg", der an den südlichsten Teil des Plangebiets angrenzt, erreichbar.

Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind Teil eines Gesamtkonzeptes für den Entwicklungsbereich „Angerbogen“. Der Stadtteil Huckingen stellt aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage, aber auch seiner durch die grünen Auenbereiche des Angerbach-Gewässersystems geprägten Landschaft einen bevorzugten Wohnstandort und Entwicklungsschwerpunkt im Duisburger Süden dar.

Zum einen ist durch die Ansiedlung eines SB-Marktes/Getränkemarktes westlich der Stadtbahntrasse die Kerngebietsentwicklung abgeschlossen, sodass diese Flächen im Änderungsgebiet nicht länger benötigt werden. Darüber hinaus stellt die Stadtbahntrasse eine städtebauliche Zäsur dar.

Daher soll im Änderungsgebiet östlich der Stadtbahntrasse - entsprechend der nördlich gelegenen Siedlungsbereiche – ebenfalls eine wohnbauliche Entwicklung erfolgen. Durch die nicht mehr benötigten Flächen für ein Kerngebiet kann die vorgesehene städtebauliche Konzeption unter veränderten Umständen – im Hinblick auf die Gliederung der Wohngebiete und die Grünkonzeption - umgesetzt werden.

3. Vorgaben und Bindungen

3.1 Regionalplan

Der für Duisburg bis auf weiteres wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) beinhaltet für das Plangebiet die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs, so dass dessen Entwicklung als Wohnstandort den Zielen der Landesplanung für diese Fläche vollumfänglich entspricht.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet seit 2009 als nunmehr für Duisburg zuständige Planungsbehörde den Regionalplan Ruhr. Am 14. November 2017 stellte der Verband den Bearbeitungsstand der Fachöffentlichkeit vor und schuf damit die Grundlage für die anstehenden politischen Beratungen in der RVR-Verbandsversammlung ab Mitte 2018. In dem 2017 vorgelegten Arbeitsstand ist das Plangebiet weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Planung auch diesem Planwerk entsprechen wird.

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde mit Schreiben der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr vom 09.11.2016 bestätigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.44 steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Ansiedlung kerngebietstypischer Nutzungen innerhalb dieses Gebiets ist nicht mehr geplant. Stattdessen soll dieser Bereich als Wohnbaufläche entwickelt werden. Südlich dieser geplanten Wohnbauflächen ist beabsichtigt einen "Quartiersauftakt" mit einer Kindertagesstätte sowie ergänzenden Nutzungen zu entwickeln.

Am 13.03.2017 hat der Rat der Stadt den Entwurf des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser stellt für den Planbereich Wohnbau- und Grünflächen dar. Der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 7.44 steht mit dem Entwurf im Einklang.

Aufgrund des frühen Verfahrensstandes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfordern die Abweichungen von den bisherigen Darstellungen des FNP ein Verfahren zur Flächenutzungsplanänderung. Hauptgegenstände dieser Planung sind die Aufhebung der bisherigen Kerngebietsfläche, die Darstellung von Gemeinbedarfs- und Wohnbauflächen an deren Stelle sowie an die aktuell verfolgte Konzeption angepasste Darstellung von Grünflächen.

3.4 Fachplanungen und sonstige planerische Konzepte

a. Teilräumliche Strategiekonzepte (DU2027)

Am 21. September 2015 hat der Rat der Stadt Duisburg die Teilräumlichen Strategiekonzepte als zweiten Teil der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 beschlossen. Die beschlossenen strategischen und räumlichen Ziele bilden den Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung sowie die Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem Planwerk als Teil des räumlichen Handlungsschwerpunkts Nr. 9 festgelegt, der verschiedene Maßnahmen im südlichen Randbereich der Siedlungsflächen der Stadt Duisburg umfasst.

Danach ist in dem Plangebiet der Alte Angerbach als gliederndes Element zu erhalten und zu entwickeln. Des Weiteren sind die diesen begleitenden Grünflächen als Grünverbindung zu sichern. Dies gilt ebenso für die Grünfläche südlich des Wohngebiets an der Antweiler Straße sowie den in deren westlicher Verlängerung gelegenen, bis zur Stadtbahntrasse reichenden Wirtschaftsweg. Entlang der Stadtbahntrasse sind neue Grünverbindungen zu entwickeln. Ansonsten sind die innerhalb des Plangebiets gelegenen Flächen als "Neue Wohnbaufläche" festgelegt. Die insoweit im Rahmen der Teilräumlichen Strategiekonzepte verankerten Entwicklungsziele wurden bei der Ausarbeitung des städtebaulichen Entwurfs für das Plangebiet beachtet.

b. Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg, das am 06.12.2010 vom Rat der Stadt beschlossen worden ist, grenzt das Plangebiet unmittelbar an den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich "Nahversorgungszentrum Huckingen" an, dessen südlicher Abschluss dem an der Düsseldorfer Landstraße gelegenen Lebensmittelmarkt entspricht. Als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bildet es eine stadtentwicklungsplanerische Grundlage für den vorliegenden Bauleitplan.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll keine Zulassung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben vorbereitet werden. Insoweit ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf diesen oder andere zentrale Versorgungsbereiche. Stattdessen ist durch die geplante Wohngebietsentwicklung eine Erhöhung des vor Ort gegebenen Kaufkraftpotenzials zu erwarten.

c. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Duisburg ist im Bereich des Plangebiets der Verlauf des Alten Angerbachs einschließlich der diesen begleitenden Grünflächen mit dem Planzeichen 4.9 "Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern" belegt. Des Weiteren ist für den Alten Angerbach das Planzeichen "Renaturierung von Bachläufen" festgesetzt. Die Maßnahmen sind in den vergangenen Jahren umgesetzt worden. Andere Festsetzungen bestehen für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche nicht. Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplans und

den mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten städtebaulichen Zielen bestehen nicht.

d. Handlungskonzept WohnVision Duisburg

Das kommunale Handlungskonzept mit dem Namen "WohnVision Duisburg" wurde als Fachbeitrag im Rahmen des Projektes Duisburg2027 eingebracht und am 4. Oktober 2010 durch den Rat der Stadt Duisburg beschlossen. Im Rahmen des Handlungskonzepts WohnVision Duisburg werden auf der Grundlage umfangreicher Datenerhebungen Aussagen über die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in Duisburg getroffen und mit den verfügbaren Informationen über den Wohnungsbestand im Stadtgebiet in Verbindung gesetzt. Hieraus werden auch Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung des Wohnungsangebots abgeleitet.

Die Autoren führen diesbezüglich aus, dass nach den Ergebnissen der durchgeführten Altersstrukturanalyse der anhaltende Bevölkerungsrückgang in Duisburg bei jungen Menschen und in der Generation der Haushaltsgründer/-innen überdurchschnittlich stark ausfällt. Dies steht im Kontrast zu den relativ niedrigen Immobilienpreisen in der Stadt sowie ihrer Lage im Nahbereich der durch einen anhaltend starken Bevölkerungszuwachs und ein viel höheres Preisniveau gekennzeichneten Landeshauptstadt Düsseldorf. Dies deutet u.a. auf einen hohen Anteil nicht mehr vermarktungsfähiger Wohnungen im Stadtgebiet hin.

Um vor diesem Hintergrund der Abwanderung gerade junger Familien sowie einkommensstärkerer Haushalte bestmöglich entgegen zu wirken, werden u.a. die Schaffung und Erhaltung hochwertiger Wohnlagen sowie die Entwicklung nachhaltiger Quartiere zum gemeinschaftlichen Wohnen in allen Lebenslagen empfohlen. Nach den Aussagen der Autoren zählen zu den konkreten Maßnahmen und Projekten, die zur Qualitätsentwicklung auf stadtstruktureller Ebene und im Wohnungsbau beitragen können, vor allem auch Grünbaumaßnahmen, die Gestaltung von Nahbereichen am Wasser, von Stadtboulevards, Promenaden und Plätzen ebenso wie die Realisierung innovativer Schlüsselprojekte im Wohnungsbau (vgl. Sozialbericht 2010, Handlungskonzept "WohnVision Duisburg", S. 90).

Die Zielsetzung der Entwicklung eines durch ein hochwertiges und für verschiedene Nutzergruppen attraktives Freiraumangebot ausgezeichneten und für differenzierte Wohnformen geeigneten Quartiers entspricht damit den wohnungspolitischen und städtebaulichen Zielsetzungen des Handlungskonzepts.

e. Schulentwicklungskonzept / Kindergartenbedarfsplan

Die Entwicklung des Plangebiets als Wohnstandort ist im Schulentwicklungskonzept sowie im Kindergartenbedarfsplan für die Stadt Duisburg berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ausrichtung des Gebiets insbesondere an die Bedarfe von jungen Familien werden innerhalb des Plangebiets Flächen für die Realisierung einer Kindertagesstätte für drei bis fünf Gruppen vorgehalten.

f. Wassersensible Stadt

Mit der Entwicklung des Baugebiets sollen innovative Wege zu einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser umgesetzt werden. Das Konzept der "wassersensiblen Stadt" beinhaltet u.a. eine sichtbare Sammlung und Führung von Niederschlagswasser in großen Teilen des Baugebiets. Zur Entlastung des Grundwasserhaushalts ist auch vorgesehen, einen Großteil des innerhalb des Baugebiets anfallenden Niederschlagswassers vor Ort zu versickern bzw. ortsnah in den Alten Angerbach einzuleiten.

3.5 Restriktionen

a. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Eine ökologische Untersuchung diene der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Flora und Fauna des Gebietes sowie der Auswirkungen der Planung. Neben einer Biotoptypenkartierung einschließlich Vegetationskartierung wurden eine artenschutzrechtliche Prüfung ausgewertet und Fledermäuse sowie Vögel kartiert. Nähere Aussagen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange im Hinblick auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht.

b. Bodenschutz

Die im Plangebiet vorhandenen und derzeit unbebauten Flächen sind vollständig als Bodenschutzvorrangflächen und gemäß dem Geologischen Dienst als schutzwürdige Böden ausgewiesen. Nähere Aussagen zur Beschreibung und Bewertung erfolgen im Umweltbericht (Teil B der Begründung). Regelungen zum Umgang und Schutz der Böden erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Ein begründeter Altlastenverdacht besteht nicht. Der Umgang mit belasteten Bodenmaterialien wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Letzteres gilt auch für innerhalb des Stadtgebiets gelegene Flächen, die als kampfmittelbelastet gelten. Diese stellen zwar im Rechtssinn keine Altlasten dar, können aber ebenfalls umfangreiche Bodenuntersuchungen erforderlich machen.

c. Archäologische Bodenfunde und Baudenkmäler

Innerhalb des Änderungsgebiets sind keine Baudenkmäler oder denkmalwerte Gebäude gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) vorhanden. Südlich außerhalb des Änderungsgebiets liegt die "Sandmühle" (Denkmal Lfd. Nr. 94 der Denkmalliste der Stadt Duisburg), nördlich davon der "Steinturm" (Lfd. Nr. 79 der Denkmalliste der Stadt Duisburg) und nordöstlich das "Gut Böckum" (Lfd. Nr. 78 der Denkmalliste der Stadt Duisburg).

Das Änderungsgebiet liegt auf der Niederterrasse und in unmittelbarer Nähe des Bodendenkmals „eisenzeitliche Siedlung Nr. 45“ an der Düsseldorfer Landstraße.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich das Bodendenkmal "Böckumer Leitgraben Nr. 51", das im Jahr 2013 unter Schutz gestellt wurde. Darüber hinaus wurden auf dem Gelände bereits bei früheren Begehungen und kleineren Sondagen urgeschichtliche Funde aufgedeckt. Des Weiteren deuten die Ergebnisse der orientierenden archäologischen Untersuchungen darauf hin, dass sich das Bodendenkmal „eisenzeitliche Siedlung Nr. 45“ weiter nach Osten in das Änderungsgebiet hinein erstreckt. Eine weitere archäologische Untersuchung im südwestlichen Bereich des Plangebietes ergab jedoch keine Hinweise auf maßgebliche relevante Funde.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Funde in der Vergangenheit sind weitere archäologische Funde dennoch nicht auszuschließen. Der Umgang mit ihnen wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

d. Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind für die Aufstellung des Flächennutzungsplans Belange des Trinkwasserschutzes sowie des Hochwasserschutzes zu beachten, da entsprechende festgelegte Gebiete teilweise gegen konkurrierende Nutzungen – insbesondere auch für Siedlungszwecke – zu sichern sind.

Teile des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung liegen innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes "Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth".

Der Umgang mit zu beachtenden Nutzungsbeschränkungen für potenziell grundwassergefährdende Tätigkeiten, zum Beispiel für die Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser, für Anlagen zur Nutzung von Erdwärme oder die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, die Regelungen der Trinkwasserschutzsatzung der Stadtwerke Duisburg AG für die Schutzzone IIIA, wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Die planinduzierte Neuversiegelung wird zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort ist im Hinblick auf den hoch anstehenden Grundwasserstand und die räumliche Überschneidung mit dem Trinkwasserschutzgebiet IIIa nicht durchführbar. Daher ist ein Niederschlagsbewirtschaftungssystem in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

Der Änderungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes gem. § 78 b Wasserhaushaltsgesetz. Durch Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet vor einem HQ₁₀₀-Ereignis geschützt. Ohne diese würden Teile des Gebietes bis zu 2 m unter Wasser stehen.

Das Plangebiet befindet sich in einer Senke der ehemaligen Anger-Aue. Bei sogenannten Extremereignissen oder bei Versagen der Schutzanlagen können sowohl durch den Alten Angerbach wie auch durch den Rhein Überflutungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im nachfolgenden Bebauungsplan und/oder Baugenehmigungsverfahren können noch bauliche Auflagen zum Hochwasserschutz erforderlich werden. Zudem ist die Lage des Plangebietes innerhalb des Hochwasserrisikogebietes gem. § 78 b nachrichtlich übernommen und dargestellt.

Die vorgenannte Tieflage des Gebietes kann darüber hinaus aber auch bei Starkregen-Ereignissen zu relevanten Überflutungen führen. Entsprechende Ereignisse sind aus der jüngeren Vergangenheit bekannt und werden zukünftig vermehrt erwartet.

e. Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten

Das Stadtgebiet Duisburg befindet sich in der Erdbebenzone 0 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).

f. Sonstige nachrichtliche Übernahmen

Das Stadtgebiet von Duisburg wird durch zahlreiche regionale und überregionale Leitungen durchquert, deren Trassen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden müssen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird von den Trassen der folgenden planfestgestellten Gasversorgungs- und Produktleitungen (einschließlich zugehöriger Datenkabel) berührt:

- Anschlussleitung Uerdingen (Erdgas) der GASCADE Gastransport GmbH einschließlich des parallel dazu verlaufenden Datenkabels (LWL-Trasse) Breitscheid – Uerdingen der Wingas GmbH,
- Kohlenmonoxid-Fernleitungsanlage Köln-Worringen – Krefeld-Uerdingen der Covestro GmbH,
- Erdgasleitungen der E.ON Global Commodities SE mit verschiedenen Durchmesser.

Der Umgang mit den für die jeweiligen Leitungen geltenden Schutzvorschriften wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

3.6 Gender Mainstream

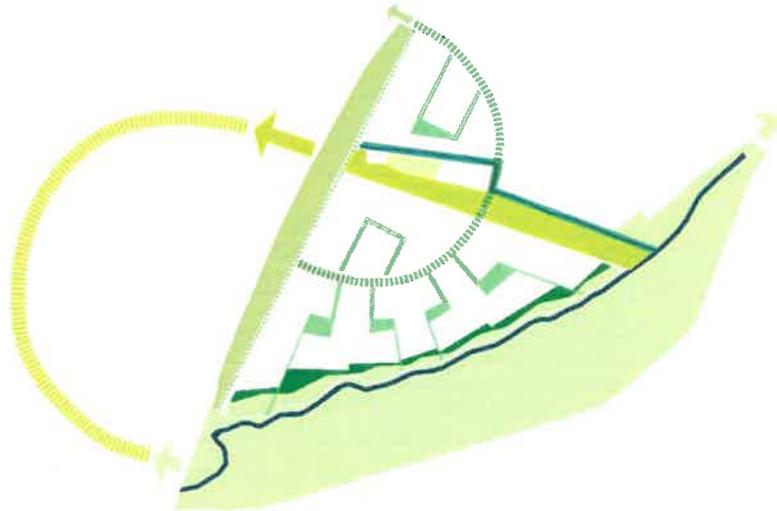
Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Gender Mainstreaming bezweckt die Gestaltung einer Stadt, die für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven für beide Geschlechter eröffnet. Insbesondere sollen durch Gender Mainstreaming ein Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume sowie eine höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung erreicht werden. Eine geschlechtersensible Bauleitplanung bezieht sich unter anderem auf die Aspekte

- Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit (Siedlungsstruktur),
- Mobilität,
- Freiraumangebot,
- Wohnen,
- Sicherheit,
- Partizipation und Repräsentanz.

Daraus lassen sich folgende Kriterien für die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets ableiten:

4.2 Grün- und Freiraumkonzept

Ausgangspunkt des Grün- und Freiraumkonzepts für das Plangebiet ist eine funktionale und gestalterische Aufwertung des vorhandenen Grünzugs mit naturnaher Ausprägung entlang des Alten Angerbachs.



Den landschaftlich gestalteten Grünzug am Alten Angerbach ergänzt die das geplante Baugebiet querende zentrale Grünverbindung, die durch die begleitende Bebauung urbane geprägt ist. Sie verläuft zwischen dem geplanten Platz an der Kindertagesstätte im Westen bis zum Alten Angerbach. Die Freiflächen im Bereich der zentralen Grünverbindung sollen mit einem Spielplatz und großen Rasenflächen als Aktions- und Bewegungsraum insbesondere auch für Kinder und Jugendliche ausgestaltet werden. Das Bodendenkmal "Böckumer Leitgraben Nr. 51" wird von Bebauung freigehalten und gestalterisch in den urban geprägten zentralen Ost-West-Grünzug integriert.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollen zur Begrenzung der Auswirkungen der Baugebietsentwicklung auf die Gewässerhaushalte in den geplanten Grünflächen dafür geeignete Flächen als Rasenmulden ausgebildet werden, so dass sie für die zeitweilige Rückhaltung und Versickerung von innerhalb des Plangebiets anfallendem Niederschlagswasser geeignet sind.

Die innerhalb des Plangebiets gelegenen Waldflächen sollen, soweit sie nicht für Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden müssen, erhalten werden. Die Schaffung zentraler Grünachsen und die Sicherung des Waldstreifens dienen der Aufrechterhaltung der Durchlüftung des Gebietes. Umfangreiche Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum und die Begrenzung der Versiegelung bzw. Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Baugebiete auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mindern die lokalklimatischen Auswirkungen der geplanten Entwicklung.

4.3 Erschließung

Die straßenmäßige Erschließung des geplanten Gebietes soll auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über ein differenziertes System erfolgen, dessen Grundgerüst aus breiten Alleen besteht. Diese entsprechen der parallel zur Stadtbahnstrecke verlaufenden Nord-Süd-Achse und dem von dieser ausgehenden Alleenbogen (Hermann-Spillecke-Straße und Planstraße), die als Sammelstraßen für die Erschließung des nördlichen bzw. des südlichen Gebietsteils ausgebildet sind. Durch die Unterbrechung des Alleenbogens in Höhe des zentralen Grünzugs wird der Charakter des Grünzugs gewahrt und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, dass die Hermann-Spillecke-Straße nicht mit Durchgangsverkehr belastet wird. Ein ergänzendes untergeordnetes Straßennetz dient der Erschließung der einzelnen Quartiere.

Durch die geringe Entfernung zum Stadtbahnbahnhof "Kesselberg" sowie das auf diesen ausgerichtete Wegenetz ist insbesondere auch eine gute fußläufige Erreichbarkeit der Stadtbahnlinie U 79 mit schnellen Verbindungen in die Innenstadt und nach Meiderich sowie nach Düsseldorf gegeben, so dass das Plangebiet ausgezeichnet durch den öffentlichen Personennahver-

kehr erschlossen ist. Eine Inbetriebnahme des am Nordrand des Plangebiets gelegenen, seit seiner Erbauung ungenutzten Stadtbahnhofs "Angerbogen" ist nicht geplant.

5. Darstellungen im Flächennutzungsplan

5.1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1234 (siehe auch 2.1 Lage des Änderungsgebietes).

5.2 Art der Nutzung

Der Änderungsbereich muss sich in die städtebaulichen Entwicklungsziele für Duisburg-Huckingen, die verbleibenden Entwicklungsflächen wohnbaulich zu entwickeln (siehe 1.1) einfügen. Die vorgesehenen Nutzungen gemäß Bebauungs- und Nutzungskonzept (siehe 4.1) erfüllen die Zielsetzung der verbleibenden Bereiche des Entwicklungsgebiets und ergänzen das Angebot an Wohnbauland im Duisburger Süden.



Die zuvor beabsichtigte Ansiedlung kerngebietstypischer Nutzungen im nördlichen Bereich dieses Änderungsgebietes ist nicht mehr geplant (siehe 3.2). Die als Puffer vorgesehene Grünflächen zur südlichen Wohnbaufläche können aufgrund dieser Nutzungsänderung im nördlichen Bereich neu und nicht an diese Nutzungen gebunden geplant werden. Die bereits zuvor vorgesehene funktionale und gestalterische Aufwertung des vorhandenen Grünzugs mit naturnaher Ausprägung entlang des Alten Angerbachs bleibt in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.44 unverändert erhalten. Neuer Planungsinhalt ist die modifizierte Geometrie zuvor südlich des Kerngebiets dargestellten Grünflächen, die nun in urbaner Prägung die Funktion aufnehmen, die neuen Wohnbauflächen identitätsstiftend zu gliedern. Die zuvor am südlichen Rand des Kerngebiets befindlichen Flächen für den Gemeinbedarf sind in den Planungen als Auftakt dieser zentralen Achse vorgesehen.

Sowohl nördlich als auch südlich dieser Achse sind im Änderungsgebiet nun Wohnbauflächen dargestellt. Während diese im südlichen Bereich lediglich in ihrer Geometrie verändert bzw. moderat arrondiert wurden, ersetzen sie im nördlichen Bereich die oben genannten zuvor beabsichtigten Kerngebietsflächen sowie teilweise Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf, die wie beschrieben an anderer Stelle angeboten werden.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird parallel zur Stadtbahntrasse die Kerngebietsfläche entsprechend der südlich angrenzenden Darstellung in Grünfläche geändert, so dass ein durchgängiger städtebaulich wahrnehmbarer bewaldeter Grünzug entsteht, der gleichzeitig eine Pufferzone zu der Stadtbahntrasse darstellt. Obwohl es sich bei diesem Grünzug um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, der der städtebaulichen Konzeption folgend auch zu erhalten ist, wird aufgrund der geringen Ausdehnung der Fläche auf die Darstellung Wald verzichtet. Eingriffe, z.B. zur Anbindung des Plangebietes sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu kompensieren.

6. Darstellung des Bauleitplanverfahrens / Abwägungsprozess

6.1 Darstellung des Verfahrens

a. Einleitung der vorbereitenden Bauleitplanung

Für den Bebauungsplan Nr. 1234 – Huckingen – "Am alten Angerbach" hat der Rat der Stadt am 22.06.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Ratsbeschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 7.44 des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg erfolgte am 07.05.2018.

b. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund der bereits durchgeführten Beteiligungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg in der Zeit vom 03.04.2017 bis 31.05.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB von der formalen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NW) zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.44 -Huckingen- abgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum in Rede stehenden Bebauungsplan fand am 15.12.2016 im Rahmen einer Sondersitzung der Bezirksvertretung Süd in der Aula des Reinhard-und-Max-Mannesmann-Gymnasiums, Am Ziegelkamp 13-15, 47259 Duisburg statt. Zugleich wurde damit die Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Neben dem städtebaulichen Entwurf wurden auch die beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes vorgestellt und erörtert.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gemäß dem Ratsbeschluss vom 13.3.2017 in einer Kombination aus öffentlichen Veranstaltungen und einer Auslegung des Vorentwurfs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Zeit vom 03.04.2017 bis zum 31.5.2017 durchgeführt.

Neben der Beibehaltung der ursprünglichen stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzung (MK Darstellung) und der derzeitigen Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung) wurden eine umfängliche Grünvernetzung sowie soziale und technische Infrastruktur angeregt.

Im Namen des Betreibers des E-Centers Huckingen wurde auf die Emissionen des Kühl- und Lüftungsanlagen des Lebensmittelmarktes und die durch die heranrückende Wohnbebauung zu berücksichtigenden Konflikte hingewiesen.

Außerhalb des formalen Beteiligungsverfahrens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hat sich der Bürgerverein Duisburg Huckingen mit Schreiben vom 08.06.2015 und 28.10.2015 für den Erhalt der jetzigen Nutzung und den Verzicht einer baulichen Entwicklung aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausgesprochen und das Erfordernis weiterer Flächenentwicklungen in Huckingen in Frage gestellt.

Am 23.11.2016 wurden dem Oberbürgermeister 1.728 Unterschriften gegen eine Bebauung „Am Alten Angerbach“ übergeben. Zudem haben sich in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 20.08.2016 im Rahmen einer Online-Petition 1.092 Bürgerinnen und Bürger gegen eine Bebauung ausgesprochen.

Obwohl diese Bürgervoten außerhalb des formalen Verfahrens eingegangen sind, werden diese ebenfalls in der abschließenden Abwägung durch den Rat Berücksichtigung finden.

c. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ein Scoping-Termin zum Bebauungsplan Nr. 1234 –Huckingen- „Am Alten Angerbach“ fand am 20.05.2015 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) zum Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 21.11.2017 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange nochmals explizit über die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.44 – Huckingen – unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Insgesamt wurden Stellungnahmen durch 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden inhaltlich relevante Stellungnahmen insbesondere im Hinblick auf die Belange des Boden-, des Gewässer- und des Trinkwasserschutzes sowie der Bodendenkmalpflege geäußert.

Des Weiteren wurde angeregt, zugunsten der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umwidmungsschutzklausel für landwirtschaftliche Flächen, auf die Durchführung des Vorhabens zu verzichten sowie eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Seitens der Leitungsträger wurde auf die Beachtung der Leitungstrassen und der Schutzabstände hingewiesen.

d. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7.44 -Huckingen- lag mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom 24.05.2018 bis zum 06.07.2018 (mit Ausnahme am 01.06.2018) beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben.

e. Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die vollständigen Unterlagen konnten ab dem 23.05.2018 auf der Homepage der Stadt Duisburg eingesehen werden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit, eine Ausfertigung in gedruckter Form zu erhalten. Die Stellungnahmen mussten spätestens bis zum 06.07.2018 abgegeben werden.

Insgesamt wurden Stellungnahmen durch 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden inhaltlich relevante Stellungnahmen insbesondere im Hinblick auf die Belange des Boden-, des Gewässer-, des Hochwasser- und des Trinkwasserschutzes sowie der Bodendenkmalpflege geäußert und auf mögliche Gefahren durch den Betrieb der CO-Pipeline hingewiesen.

Des Weiteren wurde erneut angeregt, zugunsten der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umwidmungsschutzklausel für landwirtschaftliche Flächen, auf die Durchführung des Vorhabens zu verzichten sowie eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Neben den seitens der Leitungsträger wiederholten Stellungnahmen zu Leitungstrassen und Schutzabständen wurde die Darstellung der CO-Pipeline in die Planurkunde angeregt.

f. Feststellungsbeschluss

Aufgrund der in den Stellungnahmen vorgebrachten Belange wurden zur Vorbereitung des Verfahrensabschlusses folgende redaktionelle Ergänzungen der Unterlagen zur Änderung Nr. 7.44 des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg vorgenommen:

- nachrichtliche Übernahme der Lage der planfestgestellten CO-Pipeline
- nachrichtlich Übernahme der Lage des Plangebietes innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes gem. § 78 b Wasserhaushaltsgesetz
- nachrichtliche Übernahme des eingetragenen Bodendenkmals „Böckumer Leitgraben“

Das eingetragene Bodendenkmal, die Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes und die CO-Pipeline sind bereits in anderen Rechtsbereichen verankert. Die nachrichtliche Übernahme hat damit lediglich klarstellenden und informativen Charakter. Grundzüge der Planung sind von diesen Ergänzungen nicht betroffen.

Die Abgrenzung der öffentlichen Grünfläche bleibt unverändert. Damit verlaufen die CO-Pipeline und eine weitere Gasfernleitung teilweise, wie bereits westlich der Stadtbahntrasse innerhalb von Wohnbauflächen. Aufgrund der Planfeststellung hat die Lage der CO-Pipeline randlich innerhalb der Wohnbaufläche jedoch keine materiellen Auswirkungen. Der nachgelagerte Bebauungsplan bleibt in diesem Bereich geringfügig hinter den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zurück. Eine bauliche Inanspruchnahme der Trasse und der Schutzstreifens ist aufgrund der Planfeststellung ausgeschlossen. Die Belange des Bevölkerungsschutzes und gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse waren bereits Gegenstand dieser übergeordneten Fachplanung.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden klarstellend überarbeitet sowie dem Verfahrensstand entsprechend ergänzt. Die Bewertung der Auswirkung auf die Belange des Umweltschutzes ist davon nicht berührt.

6.2 Darstellung des Abwägungsprozesses

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Maßstab dieser Abwägung ist dabei stets das gesetzlich definierte Ziel der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürliche Lebensgrundlage zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB ist dabei insbesondere die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Stadtentwicklungsplanerische Zielsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ist es, das Entwicklungsgebiet in Duisburg-Huckingen durch das letzte verbleibende Planungsgebiet vorzubereiten und zu vervollständigen. Mit der Arrondierung der Fläche „Am Alten Angerbach“ für eine Wohnbebauung wird zudem die Gesamtentwicklung des Angerbogens abgeschlossen.

Die städtebaulichen Ziele (vgl. 1.1) entsprechen den stadtentwicklungsplanerischen Zielvorgaben der übergeordneten Planungen und Konzepte. Sie sehen eine **qualitätsvolle Weiterentwicklung des Wohnstandortes im Duisburger Süden** vor, die auch mit den Zielen des Landschaftsplans korrespondiert. Darüber hinaus stellt das Plangebiet eine Flächenreserve für Wohnbebauung im Duisburger Süden mit **hoher Lagequalität** dar. Aufgrund der hohen Nachfrage nach attraktivem Bauland wächst der Handlungsbedarf der Stadt Duisburg. Mit der Entwicklung dieses Gebietes kann ein Beitrag zur zukunftsgerichteten Duisburger Wohnungspolitik im Hinblick auf **Einwohnerförderung** geleistet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Realisierung der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen, galt es insbesondere die stadtentwicklungsplanerischen Belange gegenüber den umweltbezogenen Auswirkungen der geplanten wohnbaulichen Nutzung abzuwägen.

Obwohl die Änderung des Flächennutzungsplans vom Grundsatz der bereits geplanten baulichen Nutzung der in Rede stehenden Flächen entspricht, wurden die umweltbezogenen Auswirkungen nicht bezogen auf die Inhalte der Änderung zu der derzeit geltenden Fassung, sondern umfassend unter Zugrundelegung des derzeit vorhandenem Umweltzustands (landwirtschaftliche Nutzung) ermittelt. Von daher stehen das **Angebot nachfrageorientierten Wohnraumes** und die Ziele der **Ortsteilentwicklung** auf der einen Seite, die **Versiegelung schützenswerter Böden** und die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Klima und Gewässerhaushalt sowie die **Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen und in geringem Umfang die Inanspruchnahme** auf der anderen Seite entgegen. Die bauliche Entwicklung der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche beeinflusst einen landschaftsbezogenen Erholungsraum und wirkt sich massiv auf das Ortsbild aus.

Den negativen Auswirkungen steht die Entwicklung eines landschaftlich reizvoll gelegenen, mit hochwertigen Freiräumen ausgestatteten und optimal erschlossenen Wohnstandorts entgegen,

für den insbesondere vor dem Hintergrund einer anhaltenden Nachfrage nach entsprechenden Wohnimmobilien im Duisburger Süden ein hoher Bedarf gesehen wird. Entsprechend ist zu erwarten, dass die Realisierung der Planung zu einer weiteren Zunahme der Wohnbevölkerung im Stadtteil Huckingen führt und auf diese Weise ein Beitrag zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Einwohnerzahl der Stadt Duisburg geleistet wird. Vergleichbare Entwicklungsflächen stehen bei Berücksichtigung der Aspekte Flächengröße, Erschließung, Natur- und Landschaftsschutz für die aus Gründen der Einwohnerförderung und Einwohnerbindung nicht zur Verfügung. Angesichts der Realisierung und der Einhaltung der städtebaulichen Ziele erscheinen anderweitige Planungsmöglichkeiten, hinsichtlich anderer Standorte für die beabsichtigte Nutzung und anderer Nutzungen für den beabsichtigten Standort, nicht sinnvoll.

Unter Zugrundelegung sämtlicher zuvor genannten Aspekte hat die geplante Siedlungsentwicklung und die dafür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans Vorrang vor Freiraum- und Bodenschutz.

Die für die ermittelten umweltbezogenen erheblichen negativen Auswirkungen notwendigen **Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen** sind Gegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Diese Begründung mit Umweltbericht gehört zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.44 – Huckingen-.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 5 (5) Baugesetzbuch wurde am 06.05.2019 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 13.05.2019

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Trappmann